

Gutachten

Vertraulich

Wien, am 7. Juli 2021

Rechtliche Prüfung der Vorgehensweise des BMF bei der internen Informationserhebung zur Entsprechung der Beweisanforderungen des Ibiza- Untersuchungsausschusses

Inhalt

A.	Executive Summary	3
B.	Einleitung und Sachverhalt	4
1.	Gutachtensauftrag	4
2.	Beweisbeschlüsse und VfGH-Verfahren	6
2.1.	Vor dem UA VfGH-Erkenntnis	6
2.2.	Das UA VfGH-Erkenntnis	9
2.3.	Nach dem UA VfGH-Erkenntnis	10
3.	Vorgehensweise des BMF bei der internen Informationserhebung	12
3.1.	Beweismittel-RL	12
3.2.	Informationserhebung beim Ibiza-UA	13
C.	Rechtliche Beurteilung	17
1.	Gesetzliche Grundlagen für die Beweisaufnahme im UA	17

BINDER GRÖSSWANG

2.	Vorlagepflicht gemäß Art 53 Abs 3 B-VG	18
2.2.	Umfang der Vorlagepflicht	19
2.3.	Ausnahmen von der Vorlagepflicht	22
2.3.1.	„Quellenschutz“ iSd Art 52a B-VG	22
2.3.2.	„Offener Willensbildungsprozess“ iSd Art 53 Abs 4 B-VG.....	23
2.3.3.	Vereinbarungen gemäß § 58 Abs 4 VO-UA.....	23
2.4.	Behauptungs- und Begründungspflicht bei Nichtvorlage	24
2.5.	Die Klassifizierung nach InfOG	26
3.	Dienstrechtliche Aspekte	27
3.1.	Rechtliche Grundlagen der IKT-Nutzung.....	27
3.2.	Kontrollmaßnahmen des Dienstgebers	29
3.3.	Fürsorgepflicht des Dienstgebers.....	30
3.4.	Abgrenzung privater/dienstlicher Daten nach dem UA VfGH-Erkenntnis	31
4.	Datenschutzrechtliche Aspekte.....	33
5.	Zusammenfassende rechtliche Beurteilung des BMF-internen Informationserhebungsprozesses zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Ibiza-UA	36
5.1.	Allgemeine Anforderungen	36
5.2.	BMF-interner Prozess der Informationserhebung.....	37
5.3.	Dienstrecht	37
5.4.	Datenschutzrecht.....	38
Beilage 1: Gesetzliche Grundlagen für die Beweisaufnahme im UA		39
1.	B-VG.....	39
2.	VO-UA.....	40

A. Executive Summary

1. Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften enthalten **keine abschließenden Regelungen zu den Abläufen einer Informationserhebung** durch ein vorlagepflichtiges Organ infolge von Beweisanforderungen eines Untersuchungsausschusses (der „UA“). Eine **individuelle Gestaltung** des Informationserhebungsprozesses bezogen auf das konkrete informationspflichtige Organ und/oder auf den jeweiligen Anlassfall ist grundsätzlich **zulässig**.
2. Die **Informationserhebung im BMF zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Ibiza-UA** erfolgte nach den uns vorliegenden Informationen im vorliegenden Fall auf Basis einer schon seit vielen Jahren bestehenden BMF-internen **Richtlinie** (Beweismittel-RL), die ein **standardisiertes Vorgehen** bei UA-Beweisanforderungen vorsieht.
3. Der im BMF etablierte und **standardisierte Prozess** der Informationserhebung anhand der Beweismittel-RL ist **geeignet**, die erforderlichen Informationen auch innerhalb teilweise sehr kurzer Fristen bereitzustellen.
4. Die gewählte Vorgangsweise, die **Selektion der privaten Dateien und Kommunikation sowie die Auswahl** der vorlagepflichtigen Akten und Unterlagen **durch die Bediensteten** selbst vornehmen zu lassen, steht **im Einklang mit den dienstrechtlichen Vorschriften** und gewährleistet den aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstgebers zu beachtenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten.
5. Ein **inhaltlicher Zugriff** auf E-Mails von Bediensteten zur Überprüfung der Erfüllung der vollständigen Vorlage von Unterlagen an einen UA ist wohl generell **unzulässig**.
6. Auch aus **datenschutzrechtlicher Perspektive** ist die **Vorgangsweise der Informationserhebung im BMF** zur Vorlage an den Ibiza-UA **zulässig und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO**.

B. Einleitung und Sachverhalt

1. Gutachtensauftrag

- 1.1. BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH („**BG**“ oder „**wir**“) wurde vom Bundesministerium für Finanzen („**BMF**“) mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt.

Gegenstand des Gutachtens ist die rechtliche Prüfung des internen Informationserhebungsprozesses zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (der „**Ibiza-UA**“) im BMF.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist die rechtliche Beurteilung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes (der „**VfGH**“) oder irgendeines anderen in Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Gutachtens stehenden Rechtsaktes.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist die Frage, ob die Vorlagepflicht vollständig erfüllt wurde.

- 1.2. Grundlage der Erstellung dieses Gutachtens waren die folgenden Dokumente:
- a. Erkenntnis des VfGH vom 3. März 2021, UA 1/2021-13 (das „**UA VfGH-Erkenntnis**“);
 - b. Beschluss des VfGH vom 5. Mai 2021, UA 1/2021-39 (der „**UA VfGH-Beschluss**“);
 - c. Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ibiza-UA an den VfGH gem. Art 146 Abs 2 B-VG vom 22. März 2021, die Exekution des UA VfGH-Erkenntnisses gegen den Bundesminister für Finanzen (der „**Finanzminister**“) zu beantragen (der „**UA Exekutionsantrag**“);
 - d. Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ibiza-UA an den VfGH gemäß Art 138b Abs 1 Z 4 B-VG vom 11. Februar 2021 (der „**UA VfGH-Antrag**“);

- e. Verlangen gemäß § 25 Abs 2 VO-UA der Abgeordneten Krainer, Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Finanzminister betreffend mutmaßlicher Verkauf von Gesetzen an die Novomatic durch die ÖVP vom 30. September 2020 (das „**UA-Verlangen 30/09**“);
- f. Verlangen gemäß § 25 Abs 2 VO-UA der Abgeordneten Krainer, Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Finanzminister betreffend mutmaßlicher Verkauf von Gesetzen an die Novomatic durch die ÖVP vom 11. November 2020 (das „**UA-Verlangen 11/11**“);
- g. Aufforderung der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Stephanie Krisper, KollegInnen gemäß § 27 Abs 4 VO-UA in der 29. Sitzung des Ibiza-UA am 13. Jänner 2021 (die „**UA Aufforderung 13/01**“);
- h. Schreiben des Finanzministers betreffend das UA-Verlangen 30/09 vom 14. Oktober 2020 (das „**FM-Schreiben 14/10**“);
- i. Schreiben des Finanzministers betreffend das UA-Verlangen 30/09 vom 23. Oktober 2020 (das „**FM-Schreiben 23/10**“);
- j. Schreiben des Finanzministers betreffend das UA-Verlangen 11/11 vom 25. November 2020 (das „**FM-Schreiben 25/11**“);
- k. Schreiben des Finanzministers betreffend die UA-Aufforderung 13/01 vom 28. Jänner 2021 (das „**FM-Schreiben 13/01**“);
- l. Grundsätzlicher Beweisbeschluss gemäß § 24 Abs 1 und 3 VO-UA des Ibiza-UA (der „**Grundsätzliche UA Beweisbeschluss**“);
- m. Ergänztter grundsätzlicher Beweisbeschluss gemäß § 3 Abs 6 VO-UA hinsichtlich des Ibiza-UA (der „**Ergänzte UA Beweisbeschluss**“);
- n. Äußerung des Finanzministers zum UA VfGH-Antrag (die „**FM-Äußerung**“);
- o. E-Mail des Präsidenten der Finanzprokuratur vom 19. März 2021;
- p. Äußerung des Präsidenten der Finanzprokuratur zum Antrag nach Art 146 B-VG (UA Exekutionsantrag) vom 6. April 2021;
- q. Schreiben des Abgeordneten Kai Jan Krainer vom 9. Juni 2021;

- r. Schreiben des Finanzministers vom 16. Juni 2021 (das „**FM-Schreiben 16/06**“) samt Beilagen, einschließlich Vollständigkeitserklärungen u.a. von MMag. Elisabeth Gruber vom 22. Februar 2021 und Gabriele Brandstätter vom 18. Februar 2021;
 - s. Schreiben des Präsidenten der Finanzprokuratorur vom 21. Juni 2021 samt Stellungnahme der Abteilung GS/VB von Mag. Heidrun Zanetta vom 16. Juni 2021;
 - t. Stellungnahme der Abteilung GS/VB von Mag. Heidrun Zanetta vom 25. Juni 2021 (die „**Stellungnahme GS/VB**“);
 - u. Richtlinie zur Umsetzung der Beweismittelanforderungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Hypo“; und
 - v. Richtlinie zur Umsetzung der Beweismittelanforderungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Eurofighter“ (die „**Beweismittel-RL**“).
- 1.3. Weiters führten wir im Hinblick auf die Erstellung dieses Gutachtens je ein Gespräch mit den folgenden Auskunftspersonen:
- a. Mag. Siegfried Manhal (Leiter Finanzamt Österreich); via MS Teams Konferenz; am 29. Juni 2021 von ca. 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr;
 - b. MMag. Elisabeth Gruber (AL I/5, GL); am 29. Juni 2021 von ca. 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr;
 - c. Mag. Heidrun Zanetta (AL GS/VB); am 30. Juni 2021 von ca. 13:00 Uhr bis 14:15 Uhr; und
 - d. Univ-Prof. DDr Gunter Mayr (Sektionschef Steuerpolitik und Steuerrecht) und Mag. Markus Kroiher (Sektionschefassistent; 30. Juni 2021 von ca. 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr).

2. Beweisbeschlüsse und VfGH-Verfahren

2.1. Vor dem UA VfGH-Erkenntnis

- 2.1.1. Am 11. Dezember 2019 brachten 54 Mitglieder des Nationalrates ein Verlangen auf Einsetzung des Ibiza-UA im Nationalrat ein. In dem vom

- Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates am 22. Jänner 2020 gefassten Grundsätzlichen UA Beweisbeschluss wurden u.a. die Mitglieder der Bundesregierung (und damit auch der Finanzminister) zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des (damals eingeschränkten) Untersuchungsgegenstandes verpflichtet.
- 2.1.2. Infolge des VfGH-Erkenntnisses vom 3. März 2020, UA 1/2020, fasste der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates am 9. März 2020 den Ergänzten UA Beweisbeschluss, der den Finanzminister (als Mitglied der Bundesregierung) zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des (nunmehr dem Einsetzungsverlangen uneingeschränkt entsprechenden) Untersuchungsgegenstandes verpflichtet.
- 2.1.3. Der Finanzminister legte dem Ibiza-UA auf Grundlage des Grundsätzlichen UA Beweisbeschlusses sowie des Ergänzten UA Beweisbeschlusses wiederholt Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vor. Dazu zählten auch E-Mails der Bediensteten der Gruppe I/B "Beteiligung und Services" sowie der Abteilungen I/5 "Beteiligungen und Liegenschaften" und I/8 "Organisation der Steuer- und Zollverwaltung; Glücksspiel".
- 2.1.4. Mit dem UA-Verlangen 30/09 wurde der Finanzminister (näher begründet) aufgefordert, binnen zwei Wochen näher bezeichnete Akten und Unterlagen vorzulegen. Mit dem FM-Schreiben 14/10 erstattete der Finanzminister nach Durchführung der verlangten Erhebungen eine Leermeldung.
- 2.1.5. Auf Nachfrage der Parlamentsdirektion teilte der Finanzminister mit dem FM-Schreiben 23/10 u.a. mit, er habe zur Feststellung des Umfanges der Vorlageverpflichtung iSd Art 53 Abs 3 B-VG den Grundsätzlichen UA Beweisbeschluss und den Ergänzten UA Beweisbeschluss sowie das oben erwähnte UA-Verlangen 30/09 dahingehend interpretiert, dass nur all jene Akten und Unterlagen vorzulegen seien, die in unmittelbarem materiellen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden. Erhebungen hätten ergeben, dass solche Unterlagen bereits in den bisherigen Lieferungen vollständig vorgelegt worden seien.
- 2.1.6. Mit UA-Verlangen 11/11 wurde das oben erwähnte UA-Verlangen 30/09 nahezu wortgleich wiederholt und der Finanzminister zusätzlich darauf

hingewiesen, dass eine eigenständige, einschränkende Interpretation der ergänzenden Beweisanforderung nicht zulässig sei, sodass alle Akten und Unterlagen vorzulegen seien, die von zumindest abstrakter Relevanz im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand sein könnten.

- 2.1.7. Im FM-Schreiben 25/11 wiederholte der Finanzminister das FM-Schreiben 23/10 nahezu wortgleich.
- 2.1.8. In der 29. Sitzung des Ibiza-UA am 13. Jänner 2021 wurde der Finanzminister mit der UA Aufforderung 13/01 aufgefordert, seiner Verpflichtung zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen binnen zwei Wochen nachzukommen.
- 2.1.9. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2021 teilte der Finanzminister mit, er habe sämtliche im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehenden Akten und Unterlagen übermittelt; es sei keinerlei Einschränkung in der Erhebung der Daten erfolgt. Weiters teilte der Finanzminister folgendes mit:
 - (a) Aufzeichnungen über den Zutritt von Personen liegen – auch nach neuerlicher Prüfung – im BMF nicht auf. In Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen würden derartige personenbezogene Daten im BMF nicht gespeichert.
 - (b) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses sei durch die Personalabteilung mit dem Austrittsdatum eine Terminierung der Stammdaten in PM-SAP durchzuführen. Nach dieser Terminierung sei der Status der Benutzerkennung in Kompass unverzüglich auf "ausgeschieden" zu setzen, wodurch eine Löschung der Benutzerkennung sowie sämtlicher Rollen und Rechte in Kompass erfolge. Die Löschung der Daten, Mailboxen etc. ergebe sich konsequent aus dieser Regelung.
 - (c) Das nationale Recht verpflichte vorlagepflichtige Organe insoweit zur Übermittlung von Akten und Unterlagen an einen UA, als diese vom Untersuchungsgegenstand erfasst seien, sohin abstrakt geeignet seien, der Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes zu dienen. Soweit Akten oder Unterlagen diese Voraussetzungen nicht erfüllten, bestehe keine Vorlageverpflichtung. Im Fall, dass personenbezogene Daten von natürlichen Personen betroffen seien,

wäre die Übermittlung von Akten und Unterlagen, die in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden, datenschutzrechtlich nicht zulässig, weil das nationale Recht nach der Judikatur des VfGH dem vorlagepflichtigen Organ die Prüfung auferlege, ob die jeweiligen Akten und Unterlagen vom Untersuchungsgegenstand gedeckt seien. Daher sei die Übermittlung der Daten an den Ibiza-UA auch nur in diesem Umfang durch die Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. L 119, 1, gedeckt.

2.1.10. Mit dem UA VfGH-Antrag vom 11. Februar 2021 beehrten schließlich vier Mitglieder des Ibiza-UA die Feststellung, „*dass der [Finanzminister] verpflichtet ist, dem [Ibiza-UA]*

1. *die vollständigen E-Mail Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 Elisabeth GRUBER, Alexander MAZURKIEWICZ und Gabriele BRANDSTÄTTER;*
2. *von Bediensteten des BMF empfangene E-Mails von Thomas SCHMID, Eva HIEBLINGER-SCHÜTZ, Michael KRAMMER, Bernhard PERNER und Melanie LAURE aus dem Untersuchungszeitraum [vorzulegen].“*

2.1.11. In der FM-Äußerung trat der Finanzminister dem UA VfGH-Antrag inhaltlich entgegen.

2.2. Das UA VfGH-Erkenntnis

Im UA VfGH-Erkenntnis vom 3. März 2021 erkannte der VfGH u.a. Folgendes:

- I. „*Der [Finanzminister] ist verpflichtet, dem [Ibiza-UA]*

[Teil 1] die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 [MMag.

Elisabeth Gruber, Alexander Mazurkiewicz und Gabriele Brandstätter] sowie

[Teil 2] von Bediensteten des [BMF] empfangene E-Mails von [Thomas Schmid, Eva Hieblinger-Schütz, Michael Krammer, Bernhard Perner und Melanie Laure]

aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen.“

- II. „Der Antrag wird zurückgewiesen, soweit er sich auf die Feststellung der Verpflichtung des [BMF] zur Vorlage rein privater Dateien und Kommunikation sowie von E-Mails und elektronischen Dateien der Abteilung I/5 bezieht, die dem [Ibiza-UA] bereits vorgelegt worden sind.“

2.3. Nach dem UA VfGH-Erkenntnis

- 2.3.1. Mit dem E-Mail der Finanzprokurator vom 19. März 2021 ersuchte der Präsident der Finanzprokurator, bevollmächtigt durch den Finanzminister, den Verfahrensrichter des Ibiza-UA um Abstimmung zur Vorgehensweise zur Umsetzung der Anordnung der Spruchpunkte I und II des UA VfGH-Erkenntnisses.
- 2.3.2. Mit dem UA Exekutionsantrag vom 22. März 2021 an den VfGH wurde beantragt, dass der VfGH beim Bundespräsidenten die Exekution des UA VfGH-Erkenntnisses beantragen möge.
- 2.3.3. In einem Schreiben der Finanzprokurator vom 2. April 2021¹ unter Hinweis auf deren E-Mail vom 19. März 2021 wurde dem Ibiza-UA mitgeteilt, dass nicht alle Daten und Informationen der "E-Mail-Postfächer sowie der lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien", wie diese im UA VfGH-Erkenntnis genannt seien, abstrakt relevant für die Untersuchungen des Ibiza-UA sein könnten und auch nicht seien, weil in diesen jedenfalls nicht nur private Daten und Informationen, sondern gerade auch solche übermittelt werden würden, die nicht dem Untersuchungsgegenstand entsprechen würden. Weiters wurde vorgeschlagen, zwischen dem Ibiza-UA und dem Finanzminister vorab das Einvernehmen über die Strukturierung der (elektronischen) Suche und deren Durchführung (Phase

¹ UA VfGH-Beschluss, Rn 36. Die entsprechenden Dokumente wurden bei Erstellung dieses Gutachtens nicht geprüft.

- 1) und über die gemeinsame Qualitätssicherung des Suchergebnisses aus Phase 1 herzustellen, das dann an den Ibiza-UA vorzulegen wäre (Phase 2).
- 2.3.4. In der Äußerung des Präsidenten der Finanzprokurator vom 6. April 2021 zum UA Exekutionsantrag trat dieser als Bevollmächtigter des Finanzministers dem UA Exekutionsantrag inhaltlich entgegen und beantragte dessen Abweisung, *in eventu* die Feststellung, dass zwischen dem Ibiza-UA und dem Finanzminister die Strukturierung einer (elektronischen) Suche und deren automationsunterstützte Durchführung durch die gemeinsame Festlegung von Suchbegriffen zu erfolgen hat, damit der Vorlageverpflichtung aus dem UA VfGH-Erkenntnis rasch entsprochen wird.
- 2.3.5. Im UA-VfGH Beschluss vom 5. Mai 2021 stellte der VfGH gemäß Art 146 Abs 2 B-VG an den Bundespräsidenten den Antrag auf Exekution des (rechtskräftigen und vollstreckbaren) UA VfGH-Erkenntnisses, nachdem die Antragsteller dem VfGH mit Schriftsatz vom 22. März 2021 zur Kenntnis gebracht haben, dass der Finanzminister seiner Verpflichtung unter dem UA VfGH-Erkenntnis nicht nachgekommen sei.
- 2.3.6. Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 teilte der Abgeordnete zum Nationalrat Kai Jan Krainer dem Finanzminister mit, dass die dem Ibiza-UA zwischen dem 5. und dem 25. Mai 2021 dem Ibiza-UA vorgelegten Akten und Unterlagen (weiterhin) unvollständig seien und forderte diesen auf, die fehlenden Akten und Unterlagen nachzuliefern.
- 2.3.7. Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 äußerte sich der Finanzminister gegenüber dem Ibiza-UA zum Schreiben des Abgeordneten Kai Jan Krainer vom 9. Juni 2021. Darüber hinaus übermittelte der Präsident der Finanzprokurator mit Schreiben vom 21. Juni 2021 dem Ibiza-UA die Stellungnahme GS/VB von Mag. Heidrun Zanetta vom 16. Juni 2021, nachdem am 18. Juni 2021 bekannt geworden war, dass die Antragsteller des UA VfGH-Antrags gegenüber dem Bundespräsidenten behauptet hätten, dass noch nicht alle vom UA VfGH-Erkenntnis erfassten Unterlagen und Dokumente übermittelt worden seien.

3. Vorgehensweise des BMF bei der internen Informationserhebung

3.1. Beweismittel-RL

- 3.1.1. Spätestens seit dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (der „**Hypo-UA**“) bestehen im BMF interne Richtlinien zur Umsetzung der Beweismittelanforderungen von UAs. Die derzeit aktuelle diesbezügliche Richtlinie ist die Beweismittel-RL (Richtlinie zur Umsetzung der Beweismittelanforderungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Eurofighter“), die auch zur Strukturierung der BMF-internen Informationserhebung zur Entsprechung der Beweismittelanforderungen des Ibiza-UA herangezogen wurde.
- 3.1.2. Sowohl die Richtlinie zur Umsetzung der Beweismittelanforderungen des Hypo-UA als auch die aktuelle Beweismittel-RL wurden mit den Sektionschef*innen, den Sektionschefassistent*innen und der Finanzprokurator abgestimmt.
- 3.1.3. Nach Punkt 4 der Beweismittel-RL ist im BMF die Abteilung GS/VB: Verbindungsdienst und internationale Koordination des BMF (die „**Abteilung GS/VB**“) für die Übermittlung der Beweismittel an den UA zuständig. Die Abteilung GS/VB ist auch zentrale Schnittstelle gegenüber dem Parlament und hat im Rahmen der Beweismittelanforderung eine Koordinierungs- und Unterstützungsrolle gegenüber der für die fachliche Aufbereitung der Beweismittelanforderung zuständigen Fachabteilung im BMF einerseits und dem Parlament andererseits.
- 3.1.4. Die angeforderten Beweismittel sind wiederum durch die nach der Geschäfts- und Personaleinteilung im BMF zuständige Organisationseinheit aufzusuchen. Dazu sind die elektronischen Aktenbestandteile (ELAK) samt E-Mail Account(s) und allenfalls physisch vorhandene Unterlagen zu prüfen. Darüber hinaus klassifiziert die zuständige Organisationseinheit (grundsätzlich) auch den Informationsinhalt des Beweismittels gemäß InfOG², sofern das Dokument nicht ohnehin bereits klassifiziert ist. Bei Bedenken einer

² Informationsordnungsgesetz idF BGBl I Nr 102/2014.

BINDER GRÖSSWANG

Organisationseinheit, ob die Beweismittelanforderung zulässig ist, werden die entsprechenden Beweismittel durch die Abteilung GS/VB geprüft.

- 3.1.5. Die zu übermittelnden Dokumente bis einschließlich Klassifizierungsstufe 1 werden der Abteilung GS/VB in einem eigenen BMF-internen Laufwerk als Word-, PDF-, Excel- oder (bei E-Mails) als .msg-Dateien übergeben, wobei physische Dokumente eingescannt und auf dem Laufwerk abgelegt werden. Nach einem vordefinierten Schema wird eine Ordnerstruktur für die jeweilige Sektion und für jedes betreffende Beweisthema angelegt. In jedem Ordner ist darüber hinaus eine Excel-Datei mit einer Inhaltsübersicht anzulegen. Die zu übermittelnden Dokumente ab Klassifizierungsstufe 2 sind auszudrucken oder zu kopieren und iSd des UA Verlangens zu ordnen. Diese Dokumente werden ausschließlich in Papierform übermittelt. Die Beweismittel-RL enthält weitere Angaben über den Umgang mit Wasserzeichen, Klassifizierungsstufen, (keine) Einschränkung von Kopier- und Druckbarkeit und Verwendung von Passwörtern.
 - 3.1.6. Die Freigabe des vollständigen Datenuploads auf dem jeweiligen Sektionsordner auf dem BMF-internen Laufwerk und/oder die physische Dokumentenübergabe von gemäß Klassifizierungsstufe 2 oder höher klassifizierten Dokumenten erfolgt schließlich durch die Sektionschef-assistent*innen. Gleichzeitig hat eine Vollständigkeitserklärung durch die/den jeweilige/n Sektionschef*in an die Abteilung GS/VB zu erfolgen. Daraufhin werden die Datenzugriffsberechtigungen (schreibend) der jeweiligen Sektion daraufhin entzogen.
 - 3.1.7. Die Ordner werden in einer eigenen Überleitungstabelle von der Abteilung GS/VB für das Parlament aufbereitet, sodass keinerlei Rückschlüsse auf die einmeldende Sektion oder Abteilung im BMF möglich ist. Diese Daten werden auf einem verschlüsselten Datenträger abgespeichert. Die Abteilung GS/VB hat die Beweismittel vor deren Übersendung an das Parlament nochmals einer Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu unterziehen.
- 3.2. Informationserhebung beim Ibiza-UA**
- 3.2.1. Die Abteilung GS/VB war auch bei der Beantwortung der Beweisanforderungen des Ibiza-UA zentrale Schnittstelle innerhalb des

BMF und gegenüber dem Parlament. Aufgrund der Erfahrung im BMF mit der Bearbeitung von Beweisanforderungen von UAs waren sowohl die Abteilung GS/VB als auch die Sektionen und der nachgeordnete Bereich mit der (aufgrund der Beweismittel-RL standardisierten) Vorgehensweise zur internen Informationserhebung vertraut.

- 3.2.2. Die Abteilung GS/VB erhielt die Beweisanforderungen des Ibiza-UA bereits vorab und damit noch vor der formalen Übermittlung dieser Beweisanforderungen an den Finanzminister. Ein direkter Kontakt zwischen der Abteilung GS/VB und dem Parlament und/oder dem Ibiza-UA fand davon abgesehen nur punktuell und aus organisatorischen Gründen, nicht aber auf inhaltlicher Ebene statt.
- 3.2.3. Bei der BMF-internen Informationserhebung zur Beantwortung der Beweisanforderungen des Ibiza-UA wurde nach den uns vorliegenden Informationen der standardisierte, aus früheren UAs bekannte Prozess der BMF-Administration eingehalten, ohne dass der Finanzminister selbst oder dessen Kabinett gesondert involviert wurden. Der Datenschutzbeauftragte des BMF (organisatorisch in der IT-Abteilung angesiedelt) war nicht direkt in den Prozess eingebunden, hätte aber bei Bedarf hinzugezogen oder im Einzelfall von Bediensteten des BMF konsultiert werden können.
- 3.2.4. Entsprechend der Beweismittel-RL (siehe Punkt B.3.1 oben) und der geübten Praxis im BMF versendete die Abteilung GS/VB die Beweisanforderungen des Ibiza-UA, einschließlich des Grundsätzlichen UA Beweisbeschlusses, des Ergänzten UA Beweisbeschlusses und der Beweisanforderung gemäß UA VfGH-Erkenntnis (zumindest betreffend Spruchpunkt II), mit dem Ersuchen an alle Sektionschefassistent*innen (Sektionschef*innen in Kopie), innerhalb der Sektion eingehend zu prüfen, ob vom Untersuchungsgegenstand umfasste Akten und Unterlagen im eigenen Wirkungsbereich vorhanden sind. Die Sektionschefassistent*innen leiteten diese Beweisanforderungen (teilweise auch mit Erläuterungen zur Durchführung der Suche) an die der jeweiligen Sektion zugeordneten Gruppen/Abteilungen/Dienststellen weiter. Beweisanforderungen, die sich ausschließlich auf eine eindeutige Organisationseinheit (Abteilung oder Sektion) bezogen, wurden nur an diese Organisationseinheit versandt, im Zweifel wurde aber ein weiterer Adressatenkreis gewählt. Unter Einbindung der Sektion I

BINDER GRÖSSWANG

- (Finanzverwaltung, Management und Services) des BMF wurde etwa auch der nachgeordnete Bereich der Finanzverwaltung mit der Erhebung der Datenanforderungen befasst, insbesondere auch das Finanzamt Österreich.
- 3.2.5. Eine Abstimmung zu möglichen Suchbegriffen oder näheren Kriterien für die Identifizierung relevanter Dokumente fand sowohl vor als auch nach Übermittlung der Beweisanforderungen auf direktem Wege zwischen der Abteilung GS/VB und den Sektionschefassistent*innen statt. Eine Besprechung der Sektionschef*innen und Sektionschefassistent*innen mit der Abteilung GS/VB zum Austausch über das gemeinsame, grundlegende Verständnis der Beweismittelanforderung fand aufgrund der COVID-bedingten Einschränkungen – anders als bei anderen UAs – nicht statt. Daher wurden einheitliche Suchbegriffe oder nähere Kriterien für die Identifizierung relevanter Dokumente größtenteils innerhalb der Sektionen festgelegt. Eine Rücksprache innerhalb der Sektionen und mit der übergeordneten Organisationseinheit und/oder der Abteilung GS/VB war jedoch möglich. Rückfragen im Fall von Unklarheiten und generelle Beratungen zur Umsetzung fanden auch mit der Finanzprokuratorat statt.
- 3.2.6. Grundsätzlich haben innerhalb des BMF Bedienstete keinen Zugriff auf die E-Mail-Postfächer, Kalender, Kontakte etc. von anderen Bediensteten, sofern keine individuell vereinbarten Ausnahmen greifen (zB Zugriff für das Sekretariat oder Urlaubsvertretungen).
- 3.2.7. Abhängig von den angeforderten Informationen wurden zunächst die relevanten elektronischen Aktenbestandteile (ELAKs) und die jeweiligen E-Mail-Postfächer durchsucht. Die Beurteilung, welche Unterlagen und Dokumente zur Entsprechung des jeweiligen Auskunftersuchens relevant sein können und bei welchen Unterlagen und Dokumenten es sich um rein private Dateien und Kommunikation handelt, wurde von den jeweiligen Bediensteten getroffen. Auch eine etwaige Strukturierung der Unterlagen nach Themengebieten oder Zeiträumen erfolgte durch die Bediensteten selbst. Weiters wiesen die jeweiligen Bediensteten den vorzulegenden Unterlagen gegebenenfalls eine bestimmte Geheimhaltungsstufe gemäß InfOG zu.
- 3.2.8. Ergab diese Prüfung im eigenen Wirkungsbereich, dass bestimmte Akten und Unterlagen dem Ibiza-UA vorzulegen sind, wurde ein entsprechender Ordner pro Sektion am Laufwerk mit entsprechenden

BINDER GRÖSSWANG

Zugriffsberechtigungen eingerichtet, in den diese Akten und Unterlagen sowie ein Inhaltsverzeichnis eingestellt wurden (ebenfalls entsprechend der Beweismittel-RL, siehe Punkt B.3.1.5 oben). Wurden im Rahmen dieser Prüfung keine vorzulegenden Dokumente identifiziert, wurde der Abteilung GS/VB eine entsprechende Leermeldung übermittelt und folglich kein Ordner am entsprechenden Laufwerk eingerichtet.

Bei Beweisanforderungen, die auf die Vorlage von E-Mails gerichtet waren, ging das BMF wie folgt vor:

- (a) Zur Entsprechung der Beweisanforderungen von Teil 1 des Spruchpunktes I des UA VfGH-Erkenntnisses bzw. Punkt 1 des UA VfGH-Antrags (Vorlage der E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherter Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 aus dem Untersuchungszeitraum) sortierte der/die jeweilige Bedienstete rein private Dateien und Kommunikation durch aktive Auswahl der relevanten E-Mails und Dateien aus. Nach der erteilten Auskunft wäre eine Aussortierung mittels Ausschlussverfahren innerhalb der vorgegebenen Fristen und der insgesamt sehr hohen Anzahl von E-Mails und Dateien weder zweckmäßig noch faktisch durchführbar gewesen. In diesem Fall wären nämlich auch sämtliche Newsletter, Pressemitteilungen, Einladungsschreiben, aber auch Kommunikation über Personalangelegenheiten von BMF-Bediensteten sowie Unterlagen betreffend beruflichen Nebenbeschäftigungen, die nicht der dienstlichen Sphäre des BMF zuzurechnen sind, mitübermittelt worden.
- (b) Zur Entsprechung der Beweisanforderungen von Teil 2 des Spruchpunktes I des UA VfGH-Erkenntnisses bzw. Punkt 2 des UA VfGH-Antrags (Vorlage von E-Mails bestimmter Personen aus dem Untersuchungszeitraum, die von Bediensteten des BMF empfangen wurden) richtete die Abteilung GS/VB ein eigenes E-Mail-Postfach (ua_ibiza_2020-vfgh@bmf.gv.at) ein, auf welches die einzelnen Bediensteten entsprechende E-Mails direkt weiterleiten konnten.

3.2.9. Anschließend gaben die Generalsekretär*innen, die Sektionschef*innen sowie die Leiter*innen des nachgeordneten Bereichs Vollständigkeitserklärungen ab.

- 3.2.10. Nach Abschluss des Uploads von Dokumenten durch die Organisationseinheiten in die jeweiligen Ordner und nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch die Dienststellenleiter wurde die jeweilige Schreibberechtigung auf „lesend“ gestellt und die Daten von der Abteilung GS/VB für die Übermittlung an das Parlament aufbereitet. Die Abteilung GS/VB führte anschließend insofern eine Qualitätskontrolle durch, als eine Prüfung erfolgte, ob alle formalen Anforderungen der Parlamentsdirektion (zB Format, ein Inhaltsverzeichnis pro Order) eingehalten. Zuletzt bereitete die Abteilung GS/VB die Daten so auf, dass kein Rückschluss auf die einmeldenden Organisationseinheiten möglich war.
- 3.2.11. Dokumente gemäß Klassifizierungsstufe 2 oder höher wurden in den Abteilungen in Entsprechung der Anforderungen der Parlamentsdirektion aufbereitet und der Abteilung GS/VB physisch übermittelt, welche wiederum prüfte, ob die formalen Anforderungen der Parlamentsdirektion (zB Inhaltsverzeichnis, Begründungen für die Klassifizierungen) eingehalten wurden.
- 3.2.12. Schließlich übermittelte die Abteilung GS/VB die (physischen und elektronischen) Unterlagen an den Ibiza-UA.
- 3.2.13. Insgesamt verursachte die Informationserhebung zur Beantwortung des Grundsätzlichen UA Beweisbeschlusses, des Ergänzten UA Beweisbeschlusses und des UA VfGH-Antrags bzw. UA VfGH-Erkenntnisses offensichtlich einen sehr hohen Administrativaufwand (einschließlich der Bindung erheblicher Personalressourcen).

C. Rechtliche Beurteilung

1. Gesetzliche Grundlagen für die Beweisaufnahme im UA

Die gesetzlichen Grundlagen für die Beweisaufnahme im UA sind primär in Art 53 B-VG³ und in den §§ 22 ff VO-UA⁴ geregelt. Beilage ./1 enthält den Wortlaut der relevanten Bestimmungen.

³ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idF BGBl I Nr 2/2021.

⁴ Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) als Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG) idF BGBl I Nr 63/2021.

2. Vorlagepflicht gemäß Art 53 Abs 3 B-VG

- 2.1.1. Werden Beweise auf Basis eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses (§ 24 VO-UA) oder ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) angefordert, sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper gemäß Art 53 Abs 3 B-VG iVm § 24 Abs 1 VO-UA zur **vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes** verpflichtet. Diese Vorlageverpflichtung begründet ein einseitig begünstigendes Selbstinformationsrecht des UA im Umfang des Untersuchungsgegenstandes. Es handelt sich dabei um keine Amtshilfe iSd Art 22 B-VG.⁵
- 2.1.2. Der – zu begründende – **grundsätzliche Beweisbeschluss** wird vom Geschäftsordnungsausschuss iZm der Einsetzung eines UA gefasst. Damit soll nach den Gesetzesmaterialien Vorsorge getroffen werden, dass alle vom Untersuchungsgegenstand betroffenen informationspflichtigen Organe alle auf den Untersuchungsgegenstand Bezug habenden Akten und Unterlagen vorlegen und der UA von Beginn seiner Tätigkeit an eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zur Verfügung hat.⁶
- 2.1.3. Zusätzlich kann der UA **ergänzende Beweisanforderungen** beschließen. Diese beziehen sich auf bestimmte Beweismittel im sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Nach den Gesetzesmaterialien ist unter einem „bestimmten Beweismittel“ nicht ein genau bezeichneter Akt zu verstehen, sondern ein konkret umschriebener Vorgang im Rahmen der Verwaltung. Die Bestimmtheitsanforderung soll bloße Erkundungsbeweise oder „Bepackungen“ ausschließen.⁷ Dies soll die Möglichkeit schaffen, zu konkreten Fragen, die sich im Rahmen der bisherigen Beweisaufnahme als noch nicht ausreichend geklärt herausstellen, weitere Nachforschungen anzustellen. Dies kann auch Bereiche betreffen, die zunächst nicht als offensichtlich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehend erkennbar waren.⁸

⁵ Vgl zB *Konrath/Posnik in Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Bundesverfassungsrecht, Art 53 Rz 13.

⁶ AB 440 BlgNR 25. GP 13.

⁷ AB 440 BlgNR 25. GP 13 f.

⁸ Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im NR (Stand Sept 2019), Rz 364.

2.2. Umfang der Vorlagepflicht

- 2.2.1. Die Beweiserhebung durch den UA erfolgt im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes (§ 22 Abs 1 VO-UA). Der im Einsetzungsantrag gemäß Art 53 Abs 2 B-VG iVm § 33 Abs 2 GOG⁹ definierte Untersuchungsgegenstand bildet den Rahmen des Tätigkeitsbereichs des UA, bindet diesen und bildet die Begrenzung der dem UA übertragenen Zwangsbefugnisse. Die Festlegung des Untersuchungsgegenstands dient dabei auch dem Schutz der betroffenen Organe, da damit deren Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen konkretisiert sowie der Umfang bestimmt wird, innerhalb dessen sie den Ersuchen des UA um Beweisvorlagen und -erhebungen Folge zu leisten haben.¹⁰
- 2.2.2. Nach den Gesetzesmaterialien besteht die Vorlagepflicht **im Umfang des Untersuchungsgegenstandes**; vorgelegt werden müssen also jene Akten und Unterlagen, die unmittelbar den abgeschlossenen und bestimmten Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes betreffen.¹¹
- 2.2.3. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH genügt es, wenn die im grundsätzlichen Beweisbeschluss oder den ergänzenden Beweisanforderungen angeforderten **Akten und Unterlagen zumindest eine abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand haben (können) und nicht auszuschließen ist, dass diese Akten und Unterlagen der Erfüllung des dem UA mit dem Untersuchungsgegenstand übertragenen Kontrollauftrages dienen können**.¹² Nach Ansicht des VfGH ist die Erfüllung des dem UA verfassungsgesetzlich übertragenen Kontrollauftrags ohne Kenntnis aller Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes nicht möglich.¹³ Irrelevant ist, aus welchem Zeitraum die vorzulegenden Akten und Unterlagen stammen.¹⁴
- 2.2.4. Der Begriff „Akten und Unterlagen“ ist nach der herrschenden Meinung (hM) als Sammelbezeichnung zu verstehen und umfasst sowohl formell

⁹ Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG) idF BGBl I Nr 63/2021.

¹⁰ Vgl VfGH 03.03.2020, UA 1/2020, Rz 172.

¹¹ AB 439 BlgNR 25. GP 5.

¹² VfGH 14.09.2018, UA 1/2018, Rz 80.

¹³ VfGH 15.06.2015, UA 2/2015, UA 4-2015, Rz 62.

¹⁴ Vgl *Schrefler-König/Loretto*, VO-UA, § 25 Anm 14.2.3. und § 27 Anm 6.6.

und aktenmäßig erfasste Informationen als auch alle anderen Arten von Informationen – unabhängig von Darstellungsform und Datenträgern – im Verfügungsbereich des vorlagepflichtigen Organs.¹⁵ Nach den Ausführungen im Handbuch zum Recht der UA der Parlamentsdirektion, fallen darunter „sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehenden schriftlichen oder automationsunterstützt gespeicherten Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen.“¹⁶

- 2.2.5. Die Vorlage der angeforderten Akten und Unterlagen hat nach ständiger Rechtsprechung des VfGH **ohne Rücksicht auf allfällige (verfassungs-) gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten** im Umfang des Untersuchungsgegenstandes ungeschwärzt (unabgedeckt) zu erfolgen.¹⁷ Die Aktenvorlage kann insbesondere nicht mit Verweis auf das Amtsgeheimnis, den Datenschutz, das Bankgeheimnis oder dienstrechtliche Vorgaben verweigert werden.¹⁸ Auch die in § 43 VO-UA angeführten Aussageverweigerungsgründe finden keine analoge Anwendung auf die Vorlagepflicht.¹⁹
- 2.2.6. Die Vorlagepflicht umfasst auch solche Akten und Unterlagen, unabhängig davon, ob dieselben Akten und Unterlagen auch von einem anderen vorlagepflichtigen Organ vorzulegen sind.²⁰

¹⁵ Vgl. Konrath/Posnik in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Bundesverfassungsrecht, Art 53 Rz 16 mwN. Die Gesetzesmaterialien führen beispielhaft „Notizen oder persönliche Kalendereinträge“ an (AB 439 BlgNR 25. GP 6).

¹⁶ Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im NR (Stand Sept 2019), Rz 356.

¹⁷ VfGH 15.06.2015, UA 2/2015, UA 4-2015, Rz 64.

¹⁸ In seinen Entscheidungen nimmt der VfGH ausdrücklich Bezug auf die § 1 DSGVO 2000, Art 8 EMRK (Art 8 GRC), § 38 BWG, § 48a BAO, § 4 ProkG, §§ 97e ff BDG 1979 und die „Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ sowie die „Bestimmungen der StPO (sowie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof“. Vgl. VfGH 15.06.2015, UA 2/2015, UA 4-2015, Rz 63; VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 164; VfGH 02.12.2020, UA 3/2020, Rz 144; VfGH 10.05.2021, UA 3/2021, Rz 71.

¹⁹ Schrefler-König/Loretto, VO-UA, § 27 Anm 8.

²⁰ VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 174.

- 2.2.7. Umfasst sind auch Akten und Unterlagen die (aus Sicherheitsgründen) in elektronische Datenräume bei Dritten eingestellt wurden.²¹
- 2.2.8. Der Vorlagepflicht kann nicht entgegengehalten werden, dass bestimmte Akten oder Unterlagen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) und/oder der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) nicht formal zu einem (Ermittlungs-)Akt genommen hätten werden dürfen oder worden sind.²²
- 2.2.9. Auch der Umstand, dass Akten und Unterlagen bereits iSd Bundesarchivgesetzes oder der Landesarchivgesetze archiviert wurden, hat keinen Einfluss auf die Vorlagepflicht. Das vorlagepflichtige Organ hat die betreffenden Akten und Unterlagen aus dem Archiv beizuschaffen.²³
- 2.2.10. Nach Ansicht des VfGH ist zur Feststellung des Umfangs der Vorlageverpflichtung – neben dem Untersuchungsgegenstand – auch die Interpretation des grundsätzlichen Beweisbeschlusses oder der ergänzenden Beweisanforderung heranzuziehen.²⁴
- 2.2.11. Die Formulierung *„Akten und Unterlagen (...), die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind“* im grundsätzlichen Beweisbeschluss ist gemäß VfGH so zu verstehen, dass (nur) alle zum Zeitpunkt (Datum) der Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses an die vorlagepflichtige Stelle bei dieser vorhandenen Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorzulegen sind.²⁵ Hingegen besteht ausgehend von dieser Formulierung keine Vorlagepflicht für Akten und Unterlagen, in die das vorlagepflichtige Organ lediglich Einsicht genommen hat, ohne dass diese beim vorlagepflichtigen Organ selbst vorhanden wären.²⁶ Der diesbezügliche Umfang hängt von der Formulierung des Beweisbeschlusses oder der Beweisanforderung ab.²⁷

²¹ VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 174.

²² VfGH 02.12.2020, UA 3/2020, Rz 148.

²³ Vgl Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im NR (Stand Sept 2019), Rz 376.

²⁴ VfGH 14.09.2018, UA 1/2018, Rz 90.

²⁵ VfGH 14.09.2018, UA 1/2018, Rz 92.

²⁶ VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 174.

²⁷ Vgl auch Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im NR (Stand Sept 2019), Rz 348.

2.2.12. Werden vom informationspflichtigen Organ (unbewusst) Akten und Unterlagen vorgelegt, die nicht von der Beweisanforderung des UA gedeckt sind, dürfen diese vom UA – soweit es sich um untersuchungsgegenständliche Akten und Unterlagen handelt – dennoch verwertet werden.²⁸

2.3. Ausnahmen von der Vorlagepflicht

2.3.1. Nicht vorgelegt werden müssen Akten und Unterlagen, die nicht die geforderte abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufweisen.²⁹

2.3.2. Die einzigen sonstigen Ausnahmen von der Vorlagepflicht ergeben sich aus Art 53 B-VG selbst: Demnach sind auch solche Informationen nicht von der Vorlagepflicht umfasst, deren Bekanntwerden Quellen iSd Art 52a Abs 2 B-VG gefährden (Art 53 Abs 3 Satz 2 B-VG) oder die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigen würde (Art 53 Abs 4 B-VG).³⁰

2.3.1. „Quellenschutz“ iSd Art 52a B-VG

2.3.1.1. Keine Vorlagepflicht besteht für Akten und Unterlagen, deren Bekanntwerden Quellen im Sinne des Art 52a Abs 2 B-VG gefährden würde. Diese Regelung dient dem Schutz von Personen, die als Quellen dienen und deren Bekanntgabe die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

2.3.1.2. Von diesem Schutz sind zB Informationen erfasst, die Rückschlüsse auf Personen zulassen würden, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung oder nachrichtendienstlichen Tätigkeit Informationen beschaffen oder auf Personen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen oder denen aufgrund besonderer Gefährdung zu ihrem Schutz „Tarnurkunden“ iSd § 54a SPG ausgestellt wurden.³¹

²⁸ Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im NR (Stand Sept 2019), Rz 377.

²⁹ Vgl zB VfGH 14.09.2018, UA 1/2018, Rz 80.

³⁰ Vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 53 Rz 6 und 8; *Muzak*, B-VG⁶ Art 53, Rz 5 jeweils mwN.

³¹ AB 439 BlgNR 25. GP 6.

2.3.2. „Offener Willensbildungsprozess“ iSd Art 53 Abs 4 B-VG

- 2.3.2.1. Keine Vorlagepflicht besteht weiters, soweit dadurch die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt würde.
- 2.3.2.2. Diese Regelung schränkt das Informationsrecht des UA ein, um die Funktionsfähigkeit sowie die unabhängige und unbeeinflusste Entscheidung der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder im Einzelfall zu ermöglichen und ein "faktisches Mitregieren Dritter" zu verhindern.³²
- 2.3.2.3. Nach den Gesetzesmaterialien kann die Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes einen aktuellen (noch offenen) Willensbildungsprozess der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder betreffen, sich unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf Vorgänge aus der Vergangenheit beziehen, die in keinen unmittelbaren Zusammenhang zu aktuellen Entscheidungsprozessen stehen. Bei der Beurteilung der Vorlagepflicht sind das Informationsinteresse des Nationalrats – dem im Bereich der Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Bundesregierung besonderes Gewicht zukommt – die Schutzzwecke des Art 53 Abs 4 B-VG (freie Entscheidungsfindung durch Geheimhaltung im Beratungs- und Abstimmungsprozess) und die konkrete Schutzbedürftigkeit von Informationen gegeneinander abzuwägen. Der pauschale Verweis darauf, dass der Bereich der Willensbildung der Bundesregierung betroffen sei, genügt nicht.³³

2.3.3. Vereinbarungen gemäß § 58 Abs 4 VO-UA³⁴

- 2.3.3.1. Gemäß § 27 Abs 2 VO-UA sind Akten und Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehen, konzentriert vom Bundesministerium für Justiz (das „**BMJ**“) vorzulegen.

³² VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 179.

³³ AB 439 BlgNR 25. GP 6 f. Vgl zB auch *Neisser* in *Kneihls/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 17. Lfg, Art 53 S 18 f; *Konrath/Posnik* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Bundesverfassungsrecht, Art 53 Rz 19.

³⁴ Betrifft das Bundesministerium für Justiz.

- 2.3.3.2. § 58 VO-UA sieht die Möglichkeit vor, dass UA und BMJ die Vorlagepflicht des BMJ einvernehmlich beschränken, um eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden.
- 2.3.3.3. § 27 Abs 2 VO-UA kommt jedoch beispielsweise dann nicht zur Anwendung, wenn die entsprechenden Unterlagen zuvor auch bereits zum (Kabinetts-)Akt eines anderen Ministeriums (vorlagepflichtigen Organs) genommen wurden.³⁵

2.4. Behauptungs- und Begründungspflicht bei Nichtvorlage

- 2.4.1. Gemäß § 27 Abs 1 VO-UA haben die aufgeforderten Organe dem grundsätzlichen Beweisbeschluss und den ergänzenden Beweisforderungen unverzüglich zu entsprechen. Der UA kann eine angemessene Frist zur Übermittlung setzen (§§ 24 Abs 3 und 25 Abs 3 VO-UA).
- 2.4.2. Wird einem Beweisbeschluss oder einer ergänzenden Beweisforderung nicht oder nur teilweise entsprochen, hat das informationspflichtige Organ den UA schriftlich über die Gründe der eingeschränkten Vorlage zu unterrichten (§ 27 Abs 3 VO-UA). Diese **schriftliche Begründung muss unmittelbar und vollständig gegenüber dem UA – spätestens bis zum Ende der gemäß § 27 Abs 4 VO-UA vom UA gesetzten zweiwöchigen (Nach-)Frist³⁶ – vorgebracht** werden. Kommt das vorlagepflichtige Organ seiner Behauptungs- und Begründungspflicht gegenüber dem UA nicht oder nur ungenügend nach, gelten die vom UA angeforderten Akten und Unterlagen als vom Untersuchungsgegenstand umfasst.³⁷ **Die Begründung der Nichtvorlage (erst) im VfGH-Verfahren³⁸ ist nicht**

³⁵ Vgl VfGH 14.09.2018, UA 1/2018, Rz 82.

³⁶ Kommt das informationspflichtige Organ nach Auffassung des UA (bzw eines Viertels seiner Mitglieder) seiner Vorlage- oder Begründungspflicht innerhalb der gesetzten Vorlagefrist nicht (ausreichend) nach, kann der UA (bzw ein Viertel seiner Mitglieder) das betreffende Organ gemäß § 27 Abs 4 VO-UA neuerlich schriftlich begründet auffordern, diesen Verpflichtungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzukommen.

³⁷ VfGH 10.05.2021, UA 3/2021, Rz 74.

³⁸ Der VfGH entscheidet gemäß Art 138b Abs 1 Z 4 B-VG iVm § 56f VfGG über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem UA und dem informationspflichtigen Organ bei Beweismittelanforderungen des UA. Die Anrufung des VfGH kann durch den UA (bzw ein Viertel seiner Mitglieder) oder das informationspflichtige Organ selbst erfolgen (§ 27 Abs 5

ausreichend und wird vom VfGH in seiner Beurteilung nicht mehr berücksichtigt.³⁹

- 2.4.3. Die Beurteilung der Frage, ob Akten und Unterlagen vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind oder eine der dargestellten Ausnahmen von der Vorlagepflicht besteht, obliegt dabei dem jeweiligen informationspflichtigen Organ selbst. Die pauschale Behauptung, dass bestimmte Akten und Unterlagen nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst seien (oder eine Ausnahme von der Vorlagepflicht vorliege), ist allerdings nicht ausreichend. Nach der Rechtsprechung des VfGH müssen vielmehr die **Gründe für die Ablehnung der Vorlage (oder die vorgenommene Schwärzung) jeweils hinreichend detailliert dargelegt** werden. Die mangelnde (potenzielle) abstrakte Relevanz nicht vorgelegter Akten und Unterlagen oder geschwärzter Passagen ist gegenüber dem UA substantiiert zu begründen.⁴⁰
- 2.4.4. Gemäß VfGH ist dabei eine konkrete Umschreibung des Akten- und Unterlagenbestandes sowie eine darauf bezogene substantiierte Begründung erforderlich, damit die Mitglieder des UA nachvollziehen können, welche Akten und Unterlagen aus welchen Gründen nicht vorgelegt werden. Die erforderliche Begründungstiefe ist dabei gemäß VfGH vom Gegenstand und Umfang der angeforderten Akten und Unterlagen abhängig. Erweisen sich die angeforderten Akten und Unterlagen als sehr umfangreich, so kann es sich gemäß VfGH als zweckmäßig erweisen, Dokumente, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, zu Kategorien zusammenzufassen und die

VO-UA) und ist bis längstens zwei Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen (Nach-)Frist gemäß § 27 Abs 4 VO-UA zulässig.

Die (schriftliche begründete) Aufforderung des UA gemäß § 27 Abs 4 VO-UA bildet nach der Judikatur des VfGH den äußersten möglichen Gegenstand des Verfahrens nach Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG. Der Antrag auf Anrufung des VfGH (§ 27 Abs 5 VO-UA) konkretisiert das Vorliegen und den Umfang der Meinungsverschiedenheit und damit den Prozessgegenstand des VfGH (vgl zB VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 146). **Gegenstand des VfGH-Verfahrens ist daher der Sache nach (ausschließlich) die Reaktion des informationspflichtigen Organs auf die Aufforderung gemäß § 27 Abs 4 VO-UA und deren Rechtmäßigkeit** (der konkrete Antrag an den VfGH kann den Verfahrensgegenstand freilich auch weiter eingrenzen) (vgl dazu auch *Vašek* in *Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vašek*, Kommentar VfGG 1953, § 56f VfGG, Rz 2 und 3 mwN).

³⁹ Vgl zB VfGH 10.05.2021, UA 3/2021, Rz 68 mwN.

⁴⁰ Vgl zB VfGH 03.03.2021, UA 1/2021, Rz 102 mwN.

Ablehnung ihrer Vorlage unter Bezugnahme auf die jeweilige Kategorie zu begründen.

- 2.4.5. Die bloße Darlegung der Kriterien, nach denen die (elektronische) Suche nach den untersuchungsgegenständlichen Akten und Unterlagen erfolgt ist, erfüllt die Begründungspflicht hingegen nicht.⁴¹
- 2.4.6. Der VfGH lässt in diesem Zusammenhang offen, ob die Suche mit (konkreten) Schlagwörtern geeignet wäre, eine umfassende Erhebung aller Akten und Unterlagen zu gewährleisten, die eine (potenziell) abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufweisen.⁴²
- 2.4.7. Nach Ablauf der Frist gemäß § 27 Abs 4 VO-UA und einer durch den VfGH im Verfahren nach Art 138b Abs 1 Z 4 B-VG ausgesprochenen Vorlageverpflichtung kann – wenn überhaupt – lediglich der in Art 53 Abs 4 B-VG normierte Ausnahmetatbestand (siehe Punkt C.2.3.2 oben) bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall eingewandt werden (etwa weil Sachverhalte, die das Vorliegen der rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung betreffen, neuen Entwicklungen seit dem Ende der Frist gemäß § 27 Abs 4 VO-UA unterliegen können). Das vorlagepflichtige Organ hat dies unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf der Leistungsfrist zur Vorlage der vom Spruch des VfGH umfassten Akten und Unterlagen, begründet vorzubringen.⁴³

2.5. Die Klassifizierung nach InfOG

- 2.5.1. Enthalten die vorzulegenden Akten und Unterlagen (teilweise) besonders schutzwürdige Informationen, können diese gemäß den Bestimmungen des InfOG klassifiziert werden. Die Beurteilung, ob und inwieweit eine Klassifizierung erforderlich ist, sowie die Vornahme der Klassifizierung und Kennzeichnung obliegen dem vorlagepflichtigen Organ.⁴⁴
- 2.5.2. Das vorlagepflichtige Organ hat den UA über den Zeitpunkt und die Gründe der Klassifizierung schriftlich zu unterrichten (§ 27 Abs 6 VO-

⁴¹ VfGH 10.05.2021, UA 4/2021, Rz 119 und 126.

⁴² VfGH 10.05.2021, UA 4/2021, Rz 126.

⁴³ VfGH 10.05.2021, UA 3/2021, Rz 68.

⁴⁴ VfGH 15.06.2015, UA 2/2015, UA 4/2015, Rz 64.

UA).⁴⁵ Gemäß § 4 InfoV⁴⁶ sind die klassifizierten Informationen eindeutig und gut erkennbar nach den in § 4 InfOG festgelegten vier Klassifizierungsstufen zu kennzeichnen.

- 2.5.3. Gemäß § 5 Abs 2 InfOG soll die Klassifizierung einer dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleiteten Information nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist.

3. Dienstrechtliche Aspekte

3.1. Rechtliche Grundlagen der IKT-Nutzung

- 3.1.1. Für die Bediensteten des BMF (Beamte und Vertragsbedienstete – in weiterer Folge „**Bedienstete**“) sehen §§ 79c bis 79i Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) detaillierte gesetzliche Regelungen zur Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie oder -technik (IKT) vor. § 29n Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) verweist darauf, dass diese Bestimmungen des BDG auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden sind.
- 3.1.2. Auf Basis von § 79d BDG wurden darüber hinaus in der IKT-Nutzungsverordnung (IKT-NV) weitergehende Nutzungsgrundsätze festgeschrieben, insbesondere auch zur Zulässigkeit der privaten Nutzung der IKT durch Bedienstete. Zuletzt bestehen nach unserem Verständnis weitere Vorgaben zur IKT-Nutzung auf Ressortebene, die in Erlässen geregelt sind.⁴⁷
- 3.1.3. Ziel der obengenannten Regelungen des BDG ist ein dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechender Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und der Bediensteten. Das Kontrollinteresse des Dienstgebers und die Schutzrechte der Bediensteten, die teilweise grundrechtlich abgesichert sind, stehen einander dabei diametral gegenüber und sollen durch klare Nutzungs- und Kontrollmöglichkeiten in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus sollten durch die Regelungen auch der in der Praxis gelebten Realität der IKT-Privatnutzung durch Bedienstete

⁴⁵ Vgl auch AB 440 BlgNR 25. GP 14.

⁴⁶ Informationsverordnung idF BGBl II Nr 248/2017.

⁴⁷ Etwaige entsprechende Erlässe liegen uns nicht vor und wurden gegenständlich nicht berücksichtigt. Dies betrifft etwa den Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 18. April 2018 betreffend „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“.

Rechnung getragen werden.⁴⁸ Flankiert werden die Bestimmungen zur IKT-Nutzung von Mitbestimmungsrechten, insbesondere im Hinblick auf Kontrollmaßnahmen der Personalvertretung, die sich insbesondere aus den §§ 9, 10 und 14 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) ergeben.

- 3.1.4. Die Grundsätze der IKT-Nutzung (§ 79d BDG) sehen als Grundregel vor, dass die IKT-Infrastruktur des Dienstgebers grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke genutzt werden darf. Doch auch die **Privatnutzung** der für den Dienstbetrieb zur Verfügung stehenden IKT-Infrastruktur wird sowohl in § 79d BDG als auch § 3 IKT-NV in eingeschränktem Ausmaß **ausdrücklich gestattet**. Ausgeschlossen wird dabei grundsätzlich nur (i) die missbräuchliche Nutzung, (ii) die Nutzung, die dem Ansehen des öffentlichen Dienstes schadet, (iii) die Nutzung, die der Aufrechterhaltung des geordneten Dienstbetriebs entgegensteht, sowie (iv) die Nutzung, die die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der IKT-Infrastruktur gefährdet.
- 3.1.5. Die IKT-NV beinhaltet darüber hinaus weitere spezifische Regelungen wann und wie Bedienstete das Internet (§ 4 IKT-NV), E-Mail (§ 5 IKT-NV) und soziale Medien (§ 5a IKT-NV) nutzen dürfen bzw. insbesondere, welche Verhaltensweisen bei der privaten Nutzung dieser Dienste untersagt sind.
- 3.1.6. Eine wesentliche Prämisse – sowohl bei der privaten Internet- und E-Mailnutzung, als auch bei der privaten Nutzung von sozialen Medien – ist, dass die Bediensteten im Rahmen der privaten Nutzung dieser Dienste nicht den Anschein erwecken dürfen, dass die Nutzung im Namen, im Interesse oder im Wissen des Dienstgebers erfolgt. Im Zusammenhang mit der **privaten E-Mail-Nutzung** ist es gemäß § 5 Abs 2 IKT-NV **unzulässig**, in einem E-Mail **auf die dienstliche Stellung hinzuweisen**, die **dienstliche Postadresse** aufzunehmen oder die **dienstliche E-Mail-Signatur** beizufügen. Auch das Abschließen von privaten Rechtsgeschäften ist gemäß § 4 Abs 2 IKT-NV unter Zuhilfenahme der IKT-Infrastruktur des Dienstgebers nur dann zulässig, wenn in eindeutiger Weise der private Charakter des Vorgangs ersichtlich ist.
- 3.1.7. Für die **Speicherung von privaten Daten** in der IKT-Infrastruktur sieht § 7 Abs 3 IKT-NV vor, dass der **Speicherplatz** für die privaten Daten von

⁴⁸ ErläutRV 160 BlgNR 24. GP.

den dienstlichen Bereichen **bestmöglich getrennt** werden soll und auch entsprechend zu **kennzeichnen** ist.

3.2. Kontrollmaßnahmen des Dienstgebers

- 3.2.1. In §§ 79e bis 79h BDG sind spezifische Regelungen zu zulässigen Kontrollmaßnahmen und Datenverarbeitungen betreffend die IKT-Nutzung durch die Bediensteten enthalten. Im Wesentlichen sind die **Kontrollmöglichkeiten des Dienstgebers stark eingeschränkt**, insbesondere im Vergleich zu Regelungsmöglichkeiten in privaten Dienstverhältnissen. So wird in § 79e Abs 1 explizit die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen ausgeschlossen, wenn diese die Menschenwürde berühren.⁴⁹
- 3.2.2. Der Begriff der „**Kontrollmaßnahme**“ bzw. der Verarbeitung personenbezogener Daten „*zu Kontrollzwecken*“ (§ 79e Abs 2 BDG) ist – in Anlehnung an die Judikatur und herrschende Lehrmeinung (hL) zu § 96 ArbVG – **weit zu verstehen** und umfasst generell das Erheben gewisser Fakten und deren Vergleich mit einem Sollzustand. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kontrollmaßnahmen vom Dienstgeber selbst oder von einer von ihm beauftragten betriebsfremden Person durchgeführt werden.⁵⁰ Ein Durchsuchen der Dateien⁵¹ und Kommunikation von Bediensteten auf vorlagepflichtige Unterlagen durch das BMF (oder das BRZ als IT-Dienstleister) bzw deren Nachschau, ob die Bediensteten der Anweisung auf vollständige Lieferung ausreichend nachgekommen sind, ist uE durchaus geeignet, eine solche Kontrollmaßnahme darzustellen und damit den Beschränkungen des BDG zu unterliegen.
- 3.2.3. Eine Kontrolle der IKT-Nutzung von Bediensteten ist gemäß § 79e BDG zusammengefasst nur in zwei Fällen zulässig, nämlich dann wenn (i) dies

⁴⁹ Im Vergleich dazu sieht das Arbeitsverfassungsrecht solche Maßnahmen zwar als mitbestimmungspflichtig, aber grundsätzlich zulässig an und schließt nur die Umsetzung von Kontrollmaßnahmen aus, die die Menschenwürde *verletzen*. Die im BDG festgelegten Kontrollgrundsätze sollen eine überschießende Kontrolle des Dienstgebers hintanhaltend. Eine Nichteinhaltung wäre allgemein rechtswidrig und würde gleichzeitig die Begehung einer Dienstpflichtverletzung durch die die Kontrolle durchführenden Bediensteten darstellen, vgl. *Fellner*, BDG-Kommentar, § 73e mwN.

⁵⁰ Vgl. *Felten/Preiss* in *Gahleitner/Mosler*, Arbeitsverfassungsrecht 3⁶, § 96 Rz 44 mwN.

⁵¹ Auch eine Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Dienstnehmer-Daten im Rahmen von Elektronischen Akten (ELAK) zu Kontrollzwecken unterliegt den dargestellten Beschränkungen, vgl. *Rebhahn*, Mitarbeiterkontrolle (2009), 87, *Grünanger/Goricnik* (Hrsg), Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle² (2018) 272.

zur Abwehr von Schäden der IKT-Infrastruktur oder der Gewährleistung ihrer korrekten Funktionsfähigkeit notwendig ist, oder (ii) ein begründeter Verdacht einer gröblichen Dienstpflichtverletzung vorliegt. Eine weitere wesentliche Einschränkung der Kontrollrechte des Dienstgebers sieht § 79e Abs 3 BDG vor, wonach Inhalte übertragener oder zu übertragender Nachrichten, also insbesondere erhaltene oder gesendete E-Mail-Nachrichten, nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß Gegenstand von Kontrollen aus technischen Gründen (vgl (i) oben) sein können. Gänzlich unzulässig ist die Kontrolle von Inhaltsdaten aus Gründen eines begründeten Verdachts einer gröblichen Dienstpflichtverletzung, Telefongespräche dürfen in keinem Fall von Kontrollmaßnahmen erfasst sein.

- 3.2.4. Zusammengefasst bestehen für Dienstgeber im öffentlichen Bereich auf Grund der Regelungen des BDG/VBG bzw. der IKT-NV nur unter engen Voraussetzungen Einsichtsmöglichkeiten bzw. Zugriff auf Daten der Bediensteten zu Kontrollzwecken. Insbesondere ist ein **inhaltlicher Zugriff auf E-Mails⁵² von Bediensteten zur Überprüfung der Erfüllung der vollständigen Vorlage** von Unterlagen an einen UA wohl **generell unzulässig**.

3.3. Fürsorgepflicht des Dienstgebers

- 3.3.1. Neben diesen spezialgesetzlichen Regelungen sind Dienstgeber auch generell aufgrund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, auf Leben, Gesundheit und Sittlichkeit von Bediensteten zu achten. Schutzgut dabei ist primär die Persönlichkeit des Bediensteten an sich.⁵³
- 3.3.2. Die **Fürsorgepflicht** des Dienstgebers gebietet dabei insbesondere die Achtung der Grundrechte der Bediensteten. Es besteht daher gegenüber Bediensteten die Verpflichtung des Dienstgebers, deren **Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art 8 EMRK⁵⁴** sowie das **Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB** zu berücksichtigen. Diese

⁵² Die Beschränkungen entsprechender Kontrollen beziehen sich auf private und dienstliche Nutzung gleichermaßen, vgl. *Grünanger/Goricnik* (Hrsg), Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle² (2018), 272.

⁵³ *Grünanger/Goricnik* (Hrsg), Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle² (2018) 12.

⁵⁴ *Mosler in Neumayr/Reissner, ZellKomm*³ § 18 AngG (Stand 1.1.2018, rdb.at) Rn 82.

Fürsorgepflicht trifft nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlich-rechtliche Dienstgeber.⁵⁵

3.3.3. Bei expliziter Zulässigkeit der Privatnutzung von IKT, wie im vorliegenden Fall, kommt es oftmals (selbst wenn es konkrete Regelungen zur privaten Nutzung gibt) zu einer Vermischung von beruflichen und privaten Sphären. Auf Basis der Fürsorgepflicht ist der Dienstgeber verpflichtet, die privaten Bereiche der „*digitalen Identität*“ der Bedienstete zu schützen und zu achten.⁵⁶

3.3.4. **Eingriffe** in Persönlichkeitsrechte der Bediensteten sind auf die **schonendste noch zielführende Art und Weise** vorzunehmen.⁵⁷ Dienstgeber müssen daher selbst für den Fall, dass ein Zugriff auf Daten der Bediensteten an sich zulässig ist, tunlichst auf ein **minimalinvasives** Vorgehen achten.

3.4. Abgrenzung privater/dienstlicher Daten nach dem UA VfGH-Erkenntnis

3.4.1. Auf Basis des UA VfGH-Erkenntnis sind „*rein private Dateien und Kommunikation*“ von der Vorlage auszuschließen. In der Folge soll näher beleuchtet werden, welche Daten und Nachrichten als „*rein privat*“ qualifiziert werden könnten.⁵⁸

3.4.2. Es bestehen – soweit ersichtlich – keine rechtlichen Vorgaben dahingehend, wann bei einer zulässigen IKT-Nutzung von Bediensteten davon auszugehen ist, dass diese als (ausschließlich) privat anzusehen ist.

3.4.3. Jedenfalls handelt es sich dann um rein private Dateien und Kommunikation, wenn diese den höchstpersönlichen Lebensbereich eines Bediensteten betreffen. Dies betrifft den Kernbereich der geschützten Privatsphäre. Dieser ist laut Rechtsprechung nicht immer eindeutig

⁵⁵ Vgl ua RS0021507.

⁵⁶ *Determann/Hitz*, Die private Nutzung von Internet und E-Mail: Gibt es eine digitale Identität am Arbeitsplatz?, 54 mwN.

⁵⁷ Vgl ua RS0116695.

⁵⁸ Laut den uns vorliegenden Informationen gab es im Zuge der internen Informationserhebung im BMF keine (einheitliche) Vorgabe, wann Dateien und Nachrichten als rein privat anzusehen seien.

abgrenzbar, soll aber **jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie** umfassen.⁵⁹

- 3.4.4. Einen weiteren Anknüpfungspunkt für die vorzunehmende Abgrenzung könnte auch der „*ausschließlich persönliche oder familiäre Bereich*“ im Sinne des Art 2 Abs 2 lit c DSGVO (sog „*Haushaltsausnahme*“) bilden. Als Beispiele werden in der Literatur dabei insbesondere die **Freizeit, der private Konsum, Sport oder Unterhaltung sowie Fotos oder Videos aus dem privaten Bereich** angesehen.⁶⁰ Auch die Speicherung von Kontakten auf einem (dienstlichen) Mobiltelefon werden dem privaten familiären Bereich zugeordnet, sofern diese ausschließlich zu privaten und familiären Zwecken genutzt werden. Sofern jedoch begonnen wird, über diese privaten oder familiären Kontakte auch berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten anzubahnen oder durchzuführen, greift die Haushaltsausnahme etwa nicht mehr.⁶¹
- 3.4.5. Unserer Ansicht nach sind neben dem höchstpersönlichen Lebensbereich und **allen Vorgängen des Freizeit- bzw. Privatlebens** auch Unterlagen und Kommunikation als „*rein privat*“ zu qualifizieren, bei denen Bedienstete **nicht im Namen oder auf Kosten des Dienstgebers** tätig sind oder diesen Anschein erwecken. Daher sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit (zB Lehrtätigkeiten für Universitäten oder Organfunktionen in ausgegliederten Gesellschaften) auf der IKT-Infrastruktur des BMF verarbeitet werden, als rein privat iSd UA VfGH-Erkenntnis anzusehen. Auch Kommunikation über ein privates Treffen oder Essen mit Freunden oder Kollegen in der Freizeit fallen darunter, selbst wenn es neben dem privaten Verhältnis auch eine berufliche Verbindung gibt. Insbesondere im Hinblick auf E-Mail-Nachrichten steht dieses Ergebnis auch im Einklang mit den Nutzungsgrundsätzen des § 4 IKT-NV, die ein Verbot vorsehen, bei privaten E-Mails eine Verknüpfung zum Dienstgeber herzustellen.
- 3.4.6. Im Zusammenhang mit der Speicherung sieht § 7 Abs 3 IKT-NV wie dargestellt vor, dass eine **bestmögliche Trennung und Kennzeichnung des Speicherplatzes** von **privaten und dienstlichen Daten** zu erfolgen

⁵⁹ Vgl ua RS0122148.

⁶⁰ *Heißl* in *Knyrim*, DatKomm Art 2 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rn 68.

⁶¹ *Heißl* in *Knyrim*, DatKomm Art 2 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rn 75.

hat. Private Daten sollten dadurch wesentlich einfacher zu identifizieren sein.

4. Datenschutzrechtliche Aspekte

- 4.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das BMF **unterliegt den Bestimmungen der DSGVO**. Es besteht – wie auch generell für den öffentlichen Bereich⁶² – keine Ausnahme vom Anwendungsbereich der DSGVO.
- 4.2. Ohne Zweifel umfassen die für den Ibiza-UA verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 DSGVO. Als datenschutzrechtlicher „Verantwortlicher“ ist jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle zu qualifizieren, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Für die Datenverarbeitungen im Rahmen der Informationserhebung und auch der Übermittlung an den Ibiza-UA ist der Finanzminister als datenschutzrechtlicher „Verantwortlicher“ iSd Art 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren.⁶³ Auch der Ibiza-UA unterliegt nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶⁴ der DSGVO und wird daher nach Erhalt der Daten ebenfalls datenschutzrechtlicher Verantwortlicher.
- 4.3. Der (datenschutzrechtliche) **Verantwortliche** hat für die Einhaltung der Verpflichtungen der DSGVO einzustehen und dafür Sorge zu tragen, dass **jede Datenverwendung den Grundsätzen** für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Art 5 DSGVO **entspricht**. Diese Grundsätze sind nicht „nur“ allgemeine Leitlinien, sondern bilden für sich bereits rechtsverbindliche Regelungen, die konkret wirksam und bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung zu berücksichtigen sind.⁶⁵ Zudem werden diese Grundsätze in den weiteren Bestimmungen der DSGVO näher präzisiert.⁶⁶ Es handelt sich also um allgemeine

⁶² Gerhartl, Besonderheiten des öffentlichen Bereichs, in *Knyrim* (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung (2016) 362.

⁶³ Lachmayer, Der öffentliche Bereich – Österreichische Diskussionsfelder in *Lachmayer/Von Lewinski* (Hrsg.) *Datenschutz im Rechtsvergleich* (2019) 80.

⁶⁴ BVwG 23.11.2020, W211 2227144-1.

⁶⁵ Jahnle/Pallwein-Prettner, *Datenschutzrecht*³ (2021) 30.

⁶⁶ Hötendorfer/Tschohl/Kastelit in *Knyrim*, *DatKomm Art 5 DSGVO* (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rn 1.

Strukturprinzipien, die die weiteren Regelungen wie ein „roter Faden“ durchweben.⁶⁷

- 4.4. Der **Grundsatz der Rechtmäßigkeit** besagt, dass jeder Datenverarbeitungsvorgang durch einen Erlaubnistatbestand gedeckt sein muss. Zulässige **Erlaubnistatbestände** finden sich in Art 6 DSGVO und beinhalten etwa die Einwilligung der Betroffenen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO), die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des (datenschutzrechtlichen) Verantwortlichen (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Für besondere Kategorien personenbezogener Daten besteht ein weiter eingeschränkter Katalog von Ausnahmetatbeständen in Art 9 DSGVO, wie insbesondere die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen (Art 9 Abs 2 lit a DSGVO) oder bei Erforderlichkeit aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses (Art 9 Abs 2 lit g DSGVO).
- 4.5. Einen weiteren wesentlichen datenschutzrechtlichen Grundsatz bildet das **Prinzip der Zweckbindung**. Bereits vor jeder Datenverarbeitung ist deren Zweck **eindeutig, konkret und eingegrenzt** festzulegen. Die festgelegten Zwecke haben auch rechtmäßig zu sein (was theoretisch an der gesamten Rechtsordnung zu messen ist)⁶⁸ und sind in der Folge zentraler Dreh- und Angelpunkt für die Beurteilung zahlreicher weiterer Grundsätze, insbesondere dem Grundsatz der Datenminimierung.⁶⁹
- 4.6. Der Grundsatz der **Datenminimierung bzw Speicherbegrenzung** gibt vor, dass personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden dürfen, als dass sie für den Verarbeitungszweck angemessen, erheblich und notwendig sind. Daraus ergibt sich eine **Reduktion der Datenverarbeitung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß** sowie eine Löschverpflichtung für personenbezogene Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Letzteres wird technisch üblicherweise durch ein Löschkonzept umgesetzt, in dem entweder manuell oder durch Löschroutinen automatisiert gelöscht wird.⁷⁰

⁶⁷ Gola, Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (2017) S 189.

⁶⁸ Haidinger in Knyrim, Datenschutzrecht⁴, 53.

⁶⁹ Hötendorfer/Tschohl/Kastelit in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rn 20 f.

⁷⁰ Haidinger in Knyrim, Datenschutzrecht⁴, 63.

- 4.7. Abschließend sei in diesem Zusammenhang auch noch erwähnt, dass Art 25 Abs 1 DSGVO normiert, dass (datenschutzrechtliche) Verantwortliche dazu angehalten sind, im Rahmen der Datenverarbeitung prinzipiell datenschutzfreundliche Techniken einzusetzen und dies auf möglichst jeder Stufe der Verarbeitung (*Privacy by Design*).
- 4.8. Wie oben dargestellt, können vorlagepflichtige Organe, wie konkret der Finanzminister, einer Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Gegenstands der Untersuchung an einen UA gemäß Art 53 B-VG weder das verfassungsrechtliche Recht auf Datenschutz (§ 1 DSG) noch Art 8 EMRK sowie Art 8 GRC entgegenhalten. Es besteht aus unserer Sicht keine Indikation, dass dies im Hinblick auf die Regelungen der DSGVO anders gesehen werden könnte. Allerdings bedeutet die grundsätzliche datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung zur Erfüllung der Vorlageverpflichtung nicht, dass die Bestimmungen der DSGVO für die konkreten Vorgänge außer Acht bleiben. Im Speziellen könnte vor allem die (unbeabsichtigte) Vorlage von Akten und Unterlagen, die nicht einmal abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand haben, als Verstoß gegen die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung qualifiziert werden. Das vorlagepflichtige Organ könnte in diesem Fall Ansprüchen der Betroffenen ausgesetzt sein, die bei der Datenschutzbehörde (DSB) oder auch gerichtlich gegen das vorlagepflichtige Organ und/oder den Ibiza-UA vorgehen könnten.
- 4.9. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch der Ibiza-UA selbst die vorgelegten Unterlagen und Dokumente lediglich im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten darf. Dementsprechend ist der Ibiza-UA auch konkret verpflichtet, die Grundsätze der Datenverarbeitung des Art 5 DSGVO einzuhalten und daher unter anderem personenbezogenen Daten zu löschen, die nicht zur Erfüllung des Verarbeitungszwecks notwendig sind.

5. Zusammenfassende rechtliche Beurteilung des BMF-internen Informationserhebungsprozesses zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Ibiza-UA

5.1. Allgemeine Anforderungen

- 5.1.1. Die dargestellten rechtlichen Vorschriften enthalten **keine abschließenden Regelungen für den Prozess der Informationserhebung** durch ein vorlagepflichtiges Organ infolge von Beweisanforderungen eines UA.
- 5.1.2. Die konkrete Umsetzung von Beweisanforderungen des UA wird dementsprechend unter anderem von der Organisationsstruktur des betroffenen informationspflichtigen Organs, der Reichweite und Formulierung des konkreten Beweisbeschlusses, dem Umfang der angeforderten Informationen und der Anzahl der betroffenen bzw. vorlagepflichtigen Bediensteten – sei es aufgrund deren Nennung in den Akten und Unterlagen oder aufgrund deren erforderlicher Mitwirkung an der tatsächlichen Erhebung der Informationen – abhängen.
- 5.1.3. Aus der dargestellten Gesetzeslage und Judikatur des VfGH folgt die Verpflichtung zur Strukturierung des Informationserhebungsprozesses in einer Weise, die – soweit als möglich – sicherstellt, dass
- (a) die Informationserhebung sämtliche angeforderte Akten und Unterlagen umfasst, die zumindest eine abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand haben (können),
 - (b) die gesetzten Fristen für die Informationslieferung eingehalten werden,
 - (c) bei Nichtvorlage einzelner Akten und Unterlagen (oder Teile daraus) die Gründe für die Nichtvorlage bezogen auf die jeweiligen Akten und Unterlagen fristgerecht gegenüber dem UA schriftlich und abschließend dargelegt werden,
 - (d) die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung sowie Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Innenverhältnis eingehalten werden, und

- (e) dies alles unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten erfolgt.
- 5.1.4. Eine individuelle Gestaltung des Informationserhebungsprozesses bezogen auf das konkrete informationspflichtige Organ und auf den jeweiligen Anlassfall ist – unter Beachtung der dargestellten Vorgaben – zulässig.
- 5.2. BMF-interner Prozess der Informationserhebung**
- 5.2.1. Die Informationserhebung im BMF erfolgte nach den uns vorliegenden Informationen auf Basis der schon seit vielen Jahren bestehenden ministeriumsinternen **Richtlinie** (Beweismittel-RL), die ein **standardisiertes Vorgehen** im Fall einer UA-Beweisanforderungen vorsieht.
- 5.2.2. Nach den uns vorliegenden Informationen gab es im konkreten Fall auch keine Abweichungen zum Vorgehen des BMF bei Informationserhebungen bei früheren UAs.
- 5.2.3. Der im BMF etablierte und (mittels Beweismittel-RL) standardisierte Prozess der Informationserhebung ist geeignet, die erforderlichen Informationen innerhalb der – teilweise sehr kurzen – Fristen bereitzustellen.
- 5.3. Dienstrecht**
- 5.3.1. Die gewählte Vorgangsweise, die Selektion der privaten Dateien und Kommunikation sowie die Auswahl der vorlagepflichtigen Dateien und Kommunikation durch die Bediensteten selbst vornehmen zu lassen, ist **im Einklang mit den dienstrechtlichen Vorschriften** und **gewährleistet** den aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstgebers notwendigerweise zu beachtenden **Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten**.
- 5.3.2. Auf Basis der restriktiven Vorgaben des BDG wäre unseres Erachtens ein **inhaltlicher Zugriff des Dienstgebers** auf Dokumente und insbesondere auch die Nachrichten in den Postfächern der Bediensteten zur Prüfung der Vollständigkeit der Datenlieferung an den Ibiza-UA **unzulässig** gewesen.

5.4. Datenschutzrecht

- 5.4.1. Auch aus **datenschutzrechtlicher Perspektive** ist die Vorgangsweise der Informationserhebung zur Vorlage an den Ibiza-UA als **zulässig** zu qualifizieren. Im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO nahmen die Bediensteten die Prüfung bzw. Durchsicht der Dateien und Kommunikation vor und selektierten ihre privaten Daten selbst aus.⁷¹
- 5.4.2. Der gegenständliche Prozess der **Informationserhebung entsprach** auch insbesondere den **Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung und der Datenminimierung**, da aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 53 B-VG und der dazu ergangenen Judikatur nur die für den UA abstrakt relevanten Informationen erhoben und übermittelt wurden. Evident nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasste Daten wurden von den Bediensteten (zumindest zunächst) nicht übermittelt.

⁷¹ Nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasste rein private Daten sind explizit von der Vorlageverpflichtung ausgenommen, weshalb hier keine Rechtsgrundlage zur Übermittlung der Daten an den UA besteht.

Beilage 1: Gesetzliche Grundlagen für die Beweisaufnahme im UA

1. B-VG⁷²

Die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit des Nationalrates, UAs einzusetzen, ist in Art 53 B-VG normiert. Art 53 B-VG lautet wie folgt:

„(1) Der Nationalrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Darüber hinaus ist auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Gegenstand der Untersuchung ist ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Das schließt alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, ein. Eine Überprüfung der Rechtsprechung ist ausgeschlossen.

(3) Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper haben einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten. Dies gilt nicht für die Vorlage von Akten und Unterlagen, deren Bekanntwerden Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 gefährden würde.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 besteht nicht, soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird.

(5) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. In diesem können eine Mitwirkung der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie besondere Bestimmungen über die Vertretung des Vorsitzenden und die Vorsitzführung vorgesehen werden. Es hat auch vorzusehen, in welchem Umfang der Untersuchungsausschuss Zwangsmaßnahmen beschließen und um deren Anordnung oder Durchführung ersuchen kann.“

⁷² Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idF BGBl I Nr 2/2021.

2. VO-UA

Zu den vorliegend besonders relevanten Fragen der Beweiserhebung enthält die VO-UA in den §§ 22 ff nähere Regelungen. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 22 – Beweisaufnahme

„(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die Beweise im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes. Beweise werden aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses, der ergänzenden Beweisbefragungen, der Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie durch Augenschein erhoben.

„(2) Die Beweisaufnahme endet unter Beachtung der Fristen gemäß §§ 51 und 53 mit Feststellung des Vorsitzenden. Diese ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschusssitzung als auch im schriftlichen Bericht des Untersuchungsausschusses an den Nationalrat festzuhalten.“

§ 23 – Beweismittel

„Als Beweismittel kann alles verwendet werden, was geeignet ist, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes zu dienen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Beweismittel, die durch eine strafbare Handlung oder durch die Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind.“

§ 24 – Grundsätzlicher Beweisbeschluss

„(1) Der grundsätzliche Beweisbeschluss verpflichtet Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands. Sie können zugleich um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ersucht werden. Dies gilt nicht für die Vorlage von Akten und Unterlagen sowie Erhebungen, deren Bekanntwerden Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährden würde.

„(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird.

(3) Der grundsätzliche Beweisbeschluss ist nach Beweisthemen zu gliedern und zu begründen. Die vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Organe sind genau zu bezeichnen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Der Geschäftsordnungsausschuss kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen. Sofern sich ein solcher Beschluss auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bezieht, ist nach Maßgabe von § 58 vorzugehen.

(4) Im Fall eines aufgrund eines Verlangens gemäß § 1 Abs. 2 eingesetzten Untersuchungsausschusses kann die Einsetzungsminderheit nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG zur Feststellung über den hinreichenden Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses anrufen. Gleiches gilt hinsichtlich einer Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses gemäß Abs. 5.

(5) Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß § 56d VfGG fest, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses nicht hinreichend ist, hat der Geschäftsordnungsausschuss binnen zwei Wochen eine Ergänzung zu beschließen. Der Beschluss ist gemäß § 39 GOG bekannt zu geben.

(6) Im Fall einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofs zur Feststellung des nicht hinreichenden Umfangs der Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses gemäß Abs. 5 wird diese in dem vom Verfassungsgerichtshof gemäß § 56d Abs. 7 VfGG festgestellten erweiterten Umfang wirksam. Der grundsätzliche Beweisbeschluss samt Ergänzung ist gemäß § 39 GOG bekannt zu geben.“

§ 25 – Ergänzende Beweisanforderungen

„(1) Der Untersuchungsausschuss kann aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Mitglieds ergänzende Beweisanforderungen beschließen.

(2) Ein Viertel seiner Mitglieder kann ergänzende Beweisanforderungen verlangen. Das Verlangen wird wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder in dieser Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreitet.

(3) Eine ergänzende Beweisanforderung hat ein Organ gemäß § 24 Abs. 1 und 2 im Umfang des Untersuchungsgegenstands zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten oder um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu ersuchen. Die Beweisanforderung ist zu begründen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Der Untersuchungsausschuss

kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen. Sofern sich ein solcher Beschluss auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bezieht, ist nach Maßgabe von § 58 vorzugehen.

(4) Bestreitet die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses den sachlichen Zusammenhang eines Verlangens gemäß Abs. 2 mit dem Untersuchungsgegenstand, kann das verlangende Viertel der Mitglieder den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses gemäß Abs. 2 anrufen. Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses wird das Verlangen gemäß Abs. 2 wirksam.“

§ 26 – Unterrichtung über Beweisbeschlüsse und ergänzende Beweisanforderungen

„(1) Der Vorsitzende hat Beweisbeschlüsse und ergänzende Beweisanforderungen ohne unnötigen Aufschub an die betreffenden Organe zu übermitteln.

(2) Der Vorsitzende hat die verpflichteten Organe über eine Anrufung und eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 und § 25 Abs. 4 unverzüglich zu unterrichten.“

§ 27 – Vorlage von Beweismitteln

„(1) Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper haben Beweisbeschlüssen gemäß § 24 und ergänzenden Beweisanforderungen gemäß § 25 unverzüglich zu entsprechen. Im Fall einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 24 Abs. 4 hat die Übermittlung von Akten und Unterlagen jedoch erst mit Unterrichtung gemäß § 26 Abs. 2 über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu erfolgen.

(2) Akten und Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehen, sind vom Bundesminister für Justiz vorzulegen.

(3) Wird einem Beweisbeschluss oder einer ergänzenden Beweisanforderung nicht oder nur teilweise entsprochen, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der eingeschränkten Vorlage schriftlich zu unterrichten.

BINDER GRÖSSWANG

(4) Kommt ein informationspflichtiges Organ nach Auffassung des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 nicht oder ungenügend nach, kann der Ausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder das betreffende Organ auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen diesen Verpflichtungen nachzukommen. Die Aufforderung ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG über die Rechtmäßigkeit der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung der Vorlage oder der Beweiserhebung, wenn ihn das aufgeforderte Organ oder ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 anruft oder der Ausschuss eine Anrufung aufgrund eines schriftlichen Antrags nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 beschließt.

(6) Werden klassifizierte Akten oder Unterlagen vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über den Zeitpunkt und die Gründe der Klassifizierung schriftlich zu unterrichten.“